

Satzung und Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland

Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 131 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.13]), in seiner Sitzung am 5.12.2016 die folgende Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter

- (1) Die Musik- und Kunstschule Havelland ist eine Einrichtung des Landkreises Havelland ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Hauptsitz der Musik- und Kunstschule Havelland ist Falkensee.

§ 2

Aufgaben

- (1) Als anerkannte Musikschule im Land Brandenburg erfüllt die Musik- und Kunstschule Havelland einen öffentlichen Bildungsauftrag und trägt die Verantwortung für die kulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Breitenarbeit und Spitzenförderung unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft. Es gilt, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf ein mögliches Studium der Musik oder sonstiger künstlerischer und kunstpädagogischer Fächer vorzubereiten.
- (2) Die Musik- und Kunstschule Havelland kooperiert mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen, Kindertagesstätten, allgemein bildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern.
- (3) Zu den Aufgaben gehören außerdem die Vorbereitung auf und die Durchführung von Wettbewerben, soziokulturelle und integrative Projekte (national und international) sowie die Stärkung des ländlichen Raums.
- (4) Die Musik- und Kunstschule Havelland steht grundsätzlich Interessierten jeden Alters mit Wohnsitz im Landkreis Havelland offen.

§ 3

Leitung

Die Musik- und Kunstschule wird von einer fest angestellten Person geleitet, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik verfügt und die von einer weiteren, ebenfalls nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person vertreten wird.

§ 4 Unterrichtsangebot

(1) Angebote für Teilnehmer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Auszubildende, Studenten und Teilnehmer des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes sind:

- a) Grundstufe: Musikalische Früherziehung
Musikalische Grundausbildung
Künstlerische Früherziehung
Künstlerische Grundausbildung
- b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe
- c) studienvorbereitender Unterricht/spezielle Talentförderung
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- e) Projekte
- f) Projekte mit sozialpädagogischem Charakter, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen dienen.

(2) Angebote für Erwachsene (Volljährige) ab Vollendung des 21. Lebensjahrs, die nicht Schüler, Auszubildende, Studenten oder Teilnehmer des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes sind:

- a) Grundstufe: Musikalische Grundausbildung
Künstlerische Grundausbildung
- b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe
- c) studienvorbereitender Unterricht/spezielle Talentförderung
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- e) Projekte

§ 5 Art des Unterrichts

(1) In der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird der Unterricht als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt, in der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung grundsätzlich als Klassenunterricht und in den Ensemble- und Ergänzungsfächern grundsätzlich als Gruppenunterricht.

(2) Der Unterricht in den Kunstabteilungen findet in Gruppen und Klassen statt. In Ausnahmefällen, z.B. zur Vorbereitung auf Wettbewerbe und Aufnahmeprüfungen an Ballett- oder Spezialschulen kann zeitweise Einzelunterricht erteilt werden.

(3) Die Erteilung von Klassenunterricht setzt eine Teilnehmerzahl von grundsätzlich 8 Schüler/innen, die Erteilung von Gruppenunterricht eine Mindestteilnehmerzahl von 2 Schüler/innen voraus.

(4) Die Art des Unterrichts wird unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte und vorhandener Kapazitäten im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten festgelegt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsart besteht nicht.

(5) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

(6) Die Ferienzeiten richten sich nach den Schulferien im Land Brandenburg.

§ 6

Anmeldung und Aufnahme im Bereich Musik- und Kunstschule

- (1) Die Aufnahme ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich - bei Minderjährigen durch die Personensorgeberechtigten - bei der Musik- und Kunstschule zu beantragen (Anmeldung). Zur Wahrung der Schriftform genügt der Eingang des unterschriebenen Formulars als Fax oder Mail. Die Aufnahme erfolgt durch die Bestätigung des Unterrichtsbeginns und den entsprechenden Gebührenbescheid.
- (2) Die Aufnahme in den Unterricht ist Einwohnern des Landkreises Havelland im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (3) Über die Aufnahme von Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Havelland haben, entscheidet der Leiter der Einrichtung.

§ 7

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses im Bereich Musik- und Kunstschule

- (1) Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Zur Wahrung der Schriftform genügt der Eingang als Fax oder Mail. Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der Musik- und Kunstschule maßgeblich.
- (2) Ein Zahlungsverzug berechtigt die Musik- und Kunstschule Havelland, das Unterrichtsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- (3) Erscheint der Schüler an vier aufeinander folgenden Terminen unentschuldigt nicht zum Unterricht, kann das Unterrichtsverhältnis durch die Musik- und Kunstschule beendet werden.

§ 8

Instrumente im Bereich Musik- und Kunstschule

- (1) Grundsätzlich sind die Schüler/innen verpflichtet, sich die für den Unterricht benötigten Musikinstrumente rechtzeitig selbst zu beschaffen. Soweit im Bestand vorhanden, können Musikinstrumente gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung. Für Verlust und Beschädigung der Instrumente haften die Schüler und deren Personensorgeberechtigten in vollem Umfang.
- (2) Zur Verfügung gestellte Instrumente sind durch die Nutzer zu versichern.
- (3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Instrumente und Zubehör sind schonend und sorgfältig zu behandeln. Während der Zeit der Nutzung und bei Rückgabe sind Verschleißteile (Saiten, Bogenbezüge etc.) auf Kosten der Nutzer zu ersetzen.
- (5) Der Zustand der Instrumente und des Zubehörs wird bei Aus- und Rückgabe vom zuständigen Musikschullehrer geprüft und schriftlich dokumentiert.

§ 9

Gebühren

Für die Teilnahme an den Angeboten der Musik- und Kunstschule Havelland wird eine Gebühr erhoben. Einzelheiten sind in der jeweils geltenden Gebührensatzung geregelt. Die Gebühren werden vom Landkreis Havelland, Musik- und Kunstschule per Bescheid geltend gemacht.

§ 10

Haftung

(1) Bei Unfällen und bei sonstigen Schäden, die der Landkreis Havelland, Musik- und Kunstschule Havelland zu vertreten hat, leistet der Landkreis Havelland den Schülern/Teilnehmern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz.

(2) Die Haftung für Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Landkreis Havelland, Musik- und Kunstschule Havelland übernimmt keine Haftung für Diebstähle. Er haftet auch nicht für Unfälle und sonstige Schäden auf dem Weg zur und von der Lehrstätte.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bis dahin geltende Satzung der Musik-, Kunst-, und Volkshochschule Havelland vom 09.05.2005 (BV 0204/05) außer Kraft.

Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 131 Abs.1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13/ [Nr.13], und nach den Vorschriften des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S.174) [Nr. 08], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl I/13 , [Nr.18], in seiner Sitzung am 5.12.2016 die nachfolgende Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht und für die Überlassung von Musikinstrumenten der Musik- und Kunstschule Havelland werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht nach der Anmeldung mit dem Beginn des Unterrichts und/oder mit dem Beginn der Nutzung des von der Musikschule überlassenen Instruments (Leihinstrumente nach § 6).

Ändert sich die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, ist die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind: - Teilnehmer
- Gesetzliche Vertreter von Teilnehmern
- Anmelder ohne Vollmacht des Anzumeldenden

(2) Mehrere Gebührensschuldner derselben Gebührenschuld sind Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Gebühren werden für einen Zeitraum von 12 Monaten (Gebührenzeitraum) erhoben.
- (2) Die Gebühr ist monatlich zu entrichten. Die Zahlung ist zum 5. des Monats fällig.
- (3) Gebühren für die Teilnahme an Projekten können gesondert festgesetzt werden und sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Unterrichtsgebühren

- (1) Angebote für Teilnehmer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Auszubildende, Studenten und Teilnehmer des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes

a) Grundstufe

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
a1) musikalische Früherziehung	45 min.	152,00
a2) musikalische Grundausbildung	45 min.	180,00
a3) künstlerische Früherziehung	90 min.	240,00
a4) künstlerische Grundausbildung	90 min.	240,00

b) Unter-, Mittel- und Oberstufe

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
b1) Einzelunterricht	45 min.	600,00
b2) 2er-Gruppe	45 min.	396,00
b3) 3er-Gruppe/4er-Gruppe	60 min.	408,00

c) studienvorbereitende Ausbildung (SVA) / spezielle Talentförderung (STF)

		Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
c1) SVA	Hauptfach	2 x 45 min. \	600,00
	Nebenfach	1 x 45 min. }	
	Theorie	1 x 45 min. /	

- c2) STF Bei besonderer Begabung und Notwendigkeit (z.B. Wettbewerbsvorbereitung) besteht die Möglichkeit einer wöchentlich zusätzlichen gebührenfreien Unterrichtsstunde.

- c3) Über die Vergabe von SVA und STF wird nach einem Bewerbungsvorspiel und –gespräch durch die Leitung der Musik- und Kunstschule entschieden.

d) Ensemble- und Ergänzungsfächer

d1) Orchester/Spielkreise/Chor etc.	Jahresgebühr in Euro
als Ergänzungsfach	gebührenfrei
als alleiniges Fach	120,00
d2) Musiktheorie	
als Ergänzungsfach	gebührenfrei
als alleiniges Fach	120,00

(2) Angebote für Erwachsene (Volljährige) ab Vollendung des 21. Lebensjahres, die nicht Schüler, Auszubildende, Teilnehmer des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes oder Studenten sind

<u>a) Grundstufe</u>		Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
a1)	musikalische Grundausbildung	45 min.	300,00
a2)	künstlerische Grundausbildung	90 min.	360,00
 <u>b) Unter-, Mittel- und Oberstufe</u>		Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
b1)	Einzelunterricht	45 min.	744,00
b2)	2er-Gruppe	45 min.	492,00
b3)	3er-Gruppe/4er-Gruppe	60 min.	492,00
 <u>c) studienvorbereitende Ausbildung (SVA) / spezielle Talentförderung (STF)</u>			
		Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
c1) SVA	Hauptfach	2 x 45 min. \	} 720,00
	Nebenfach	1 x 45 min. }	
	Theorie	1 x 45 min. /	
c2) STF	Bei besonderer Begabung und Notwendigkeit (z.B. Wettbewerbsvorbereitung) besteht die Möglichkeit einer wöchentlich zusätzlichen gebührenfreien Unterrichtsstunde.		

c3) Über die Vergabe von SVA und STF wird nach einem Bewerbungsvorspiel und –gespräch durch die Leitung der Musik- und Kunstschule entschieden.

d) Ensemble- und Ergänzungsfächer

d1) Orchester/Spielkreise/Chor etc.	Jahresgebühr in Euro
als Ergänzungsfach	gebührenfrei
als alleiniges Fach	132,00
d2) Musiktheorie	
als Ergänzungsfach	gebührenfrei
als alleiniges Fach	180,00

(3) Bei abweichenden Unterrichtszeiten wird die Gebühr nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 anteilig berechnet.

(4) Für Projekte wird die Gebühr unter Berücksichtigung der Projektkosten und der Teilnehmerzahl festgesetzt. Für Projekte mit sozialpädagogischem Charakter, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen dienen, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 5

Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

(1) Wird bei Erkrankung bzw. Ausfall eines Pädagogen der Unterricht nicht erteilt bzw. kein Nachholunterricht angeboten und erstreckt sich der Ausfall über mehr als 4 zusammenhängende Wochen, so wird die jeweilige Gebühr ab der 5. Woche für jeweils 4 Wochen zurückerstattet bzw. verrechnet.

(2) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben und Gebühren dafür nicht erstattet. Bei Krankheit von Schülern erfolgt eine anteilige Rückerstattung auf Nachweis, wenn sich die Erkrankung über mehr als 4 zusammenhängende Wochen erstreckt. Der Nachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach der Gesundheitschreibung einzureichen, ansonsten erfolgt keine Rückerstattung.

(3) Ausnahmen regelt der Leiter der Einrichtung auf schriftlichen Antrag.

§ 6 Lehinstrumente

(1) Für die Nutzung von Instrumenten werden Gebühren erhoben.

Für Instrumente mit einem Anschaffungswert von:

	monatl. Gebühr in Euro	Jahresgebühr in Euro
bis zu 410,00 Euro	7,00	84,00
bis zu 750,00 Euro	8,50	102,00
mehr als 750,00 Euro	10,00	120,00

Leihgebühren bei sozial bedürftigen Schülern für Instrumente, deren Anschaffung 2009/10 mit Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg gefördert wurde, werden nicht erhoben.

(2) Zusätzlich trägt der Entleiher die Kosten für die Verschleißteile (z.B. Saiten, Bogenbezüge etc.).

(3) Für die Ausleihe von Instrumenten zu besonderen Zwecken außerhalb des regulären Musikschulbetriebes gilt:

- a) bei gewerblicher Verwendung pro Tag eine monatliche Gebühr gem. Absatz 1.
- b) im Übrigen, insbesondere bei Einsatz im Bereich der gemeinnützigen Musikpflege und –förderung kann eine tageweise gebührenfreie Nutzung erfolgen. Diese Entscheidung trifft die Leitung der Musik- und Kunstschule nach Maßgabe der Kapazitäten im Einzelfall.

§ 7 Ermäßigung

(1) Ermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag unter folgenden Voraussetzungen gewährt. Ermäßigungen können nur im laufenden Kalenderjahr berücksichtigt werden. Rückwirkende Ermäßigungen für Vorjahre finden nicht statt.

(2) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als

- a) Geschwisterermäßigung (Absatz 3)
- b) Mehrfachermäßigung (Absatz 4)
- c) Sozialermäßigung (Absatz 5).

(3) Geschwisterermäßigung:

Bei Geschwisterkindern wird folgende Ermäßigung gewährt:

- für das
- a) 2. Kind um 25 %
 - b) 3. Kind um 50 %
 - c) 4. Kind um 75 %
 - d) 5. Kind und jedes weitere Kind um die volle Gebühr

Bei gleichzeitiger Unterrichtsaufnahme von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung, ansonsten entscheidet der Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme.

(4) Mehrfachermäßigung:

Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:
für das a) 2. Fach um 25 %
b) 3. Fach und jedes weitere Fach jeweils um 50 %.

(5) Sozialermäßigung:

Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % und Wohngeldempfänger erhalten auf Antrag und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise eine Sozialermäßigung.

Das gilt ebenso für Zahlungspflichtige mit geringem Einkommen, wenn das Nettoeinkommen den Vergleichsbetrag (Summe der doppelten Regelsätze nach SGB II/XII) nicht übersteigt. Das Nettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Einkünfte der Familie, insbesondere Lohn/Gehalt (netto), Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld und Sozialleistungen.

Die Gebühren werden bei einem Nettoeinkommen

- bis 100 % des Vergleichsbetrages um 25 %
- bis 75 % des Vergleichsbetrages um 50 %
- bis 60 % des Vergleichsbetrages um 75 %
- bis 50 % des Vergleichsbetrages um 85 %

ermäßigt.

Jede Veränderung der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse ist der Musik- und Kunstschule unverzüglich anzuzeigen.

Die Sozialermäßigung wird längstens für ein Jahr gewährt. Eine Verlängerung ist möglich und muss mit den aktuellen Nachweisen neu beantragt werden.

Die monatliche Mindestgebühr für den Unterricht beträgt jedoch immer 7,50 € (bei Einzelunterricht 45 min) bzw. 5,00 € (bei Gruppen- oder Klassenunterricht).

(6) Ermäßigungen werden nicht für Angebote für Erwachsene (Volljährige) gewährt.

(7) Eine Ausnahme bilden Unterrichte, die von besonderem bildungs-, kultur-, sozial- oder gesellschaftspolitischem Interesse sind, diese können auch an Volljährige gebührenfrei oder mit reduzierten Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung dazu trifft der zuständige Dezernent.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.2017 in Kraft. Zu dem Zeitpunkt tritt die bis dahin geltende Gebührensatzung für die Musik- Kunst- und Volkshochschule Havelland vom 1. Januar 2014 (Abl. 36/2013 S. 150 ff.) außer Kraft.

Rathenow, im Dezember 2016

gez.
Lewandowski
Landrat